



Satzung des Sauerländischen Gebirgsverein der Abteilung Deuz e.V.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Deuz e.V.“
- 1.2. Sitz der Abteilung ist Netphen-Deuz
- 1.3. Die am 2. November 1896 gegründete Abteilung Deuz ist aktiv bemüht, wie der Hauptverein des Sauerländischen Gebirgsvereins e. V. mit Sitz in Arnsberg, das Wandern zu pflegen und zu fördern, das Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wach zu halten, dem Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen und setzt sich deshalb für die Belange des Umweltschutzes einer aktiven Landschaftspflege und einer weit vorausschauenden Landschaftsplanung ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zeichnung von Wanderwegen, Pflege und Unterhaltung von Bänken, Vogelnistkästen und Wegetafeln. Die SGV – Abteilung ist bestrebt, besonders die Jugend für diese Aufgaben zu werben.
- 1.4. Der SGV Abteilung Deuz ist eine Skigilde angegliedert, die am 3. März 1940 gegründet wurde.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabeordnung.
- 1.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. **Mitglieder der Abteilung sind:**
 - 2.1.1. Erwachsene.
 - 2.1.2. Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 2.1.3. Kinder unter 14 Jahren.
 - 2.1.4. Außerordentliche Mitglieder.
 - 2.1.5. Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.
 - 2.1.6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.
 - 2.1.7. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV.



2.2. Aufnahme

- 2.2.1. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand
- 2.2.2. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Hauptvorstand angerufen werden.
- 2.2.2. Außerordentliche Mitglieder – außer Firmen – können unter Benachrichtigung des Hauptvorstandes von der Abteilung aufgenommen werden.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.3.1. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- 2.3.2. Sie dürfen alle Einrichtungen der Abteilung zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie zu den Mitgliedspreisen.
- 2.3.3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- 2.3.4. Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.
- 2.3.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
- 2.3.6. Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

2.4. Ende der Mitgliedschaft

- 2.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Witwen bzw. Witvern kann die Mitgliedschaft des verstorbenen Ehegatten angerechnet werden, wenn sie ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Diese Regelung gilt nicht für die übrigen Familienmitglieder.
- 2.4.2. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 2.4.3. Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Abteilung keine Erstattungsansprüche.
- 2.4.4. Den Ausschluss beschließt der Abteilungsvorstand, gegen den Ausschluss ist Berufung beim Hauptvorstand möglich.
- 2.4.5. Der Hauptvorstand kann im oben genannten Rahmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung beim Hauptausschuss möglich.

3. Vereinsgliederung

Der Sauerländische Gebirgsverein gliedert sich in den Hauptverein, die Bezirke und die Abteilungen.

3.1. Hauptverein.

Die Abteilungen und die Bezirke bilden den Hauptverein.

3.2. Bezirke.

Mehrere Ortsabteilungen eines regionalen Bereiches bilden den Bezirk. Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Abteilungen und dem Bezirksvorstand. Unsere Abteilung gehört zum Bezirk Siegerland.



3.3. **Hauptversammlung des Hauptvereins.**

Die Hauptversammlung besteht aus den Vertretern der Abteilungen, den Mitgliedern des Hauptausschusses und den Ehrenmitgliedern des Hauptvereins. Jede Abteilung hat je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch vier Stimmen.

4. Finanzen

4.1. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. **Beiträge**

Die Jahreshauptversammlung der Abteilung setzt den Jahresbeitrag fest. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein abzuführenden Betrag. Ehegatten von Mitgliedern, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag fällig. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstpflichtige zahlen gegen Vorlage eines Nachweises, jedoch höchsten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, einen ermäßigten Beitrag. Firmenmitglieder werden mindestens wie Erwachsenenmitglieder berechnet.

Für körperschaftliche Mitglieder beträgt der Hauptvereinsanteil 40% des an die Abteilung gezahlten Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder und Forstbeamte der Abteilung sind beitragsfrei.

4.3. **Rechnungslegung**

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Abteilungsvorstand nicht angehören dürfen geprüft.

5. Hauptversammlung

5.1. Alljährlich findet in den Monaten Februar / März die Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muss der Abteilungsvorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einladen.

5.2. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht nebst Entlastung
- c) Bericht der Fachwarte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

5.3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Jahreshauptversammlung eingereicht werden. Spätere oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit 2/3 – Mehrheit wegen Dringlichkeit zustimmt.

5.4. Eine außerordentliche Hauptversammlung beruft der Abteilungsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder bezogen auf die Gesamtmitglieder der Abteilung ein. Zu dieser Versammlung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuladen.

5.5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.

5.6. Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit.



- 5.7. Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

6. Abteilungsvorstand

- 6.1. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Skigildenleiter/in
- f) dem/der Wanderwart/in
- g) dem / der Wegewart/in

Für bestimmte Aufgabengebiete können von der Jahreshauptversammlung Fachwarte gewählt werden, zum Beispiel:

- Bänkewart/in
- Naturschutzwart/in
- Hüttenwart/in

Von der Jahreshauptversammlung können Beisitzer gewählt werden. Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- 6.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB setzt sich aus dem / der Abteilungsvorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem / der Kassenwart/in zusammen.
- 6.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.
- 6.4. Der Vorstand kann jeder Zeit vom Vorsitzenden einberufen werden, auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
- 6.5. Die Jahreshauptversammlung kann den Fachwarten Ausschüsse beordnen und Richtlinien für die Arbeitsbereiche beschließen.

7. Wahlen und Abstimmungen

- 7.1. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, wenn kein Widerspruch erfolgt, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- 7.2. Der Abteilungsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahlen sind zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlzeit vor.
- 7.3. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, doch nach einem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus.
- 7.4. Bei Abstimmungen in den Sitzungen und der Versammlung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach erneuter Wahl in gleicher Sitzung das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.



8. Jugendarbeit

Jugendliche Mitglieder und Kinder nach Absatz 2.1 werden zu Jugendgruppen zusammengeschlossen. Sie arbeiten nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im Rahmen der Vereinssatzung.

9. Ehrungen

Für 10-, 25-, 40-, 50-, und 60 jährige Mitgliedschaft werden Jahresnadeln und Urkunden ausgegeben. Mitglieder, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes mit einer silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Über Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

10. Satzungsänderungen

Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Die Bestimmung der Satzung 5.3. Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

11. Auflösung

- 11.1. Eine Auflösung der Abteilung kann von der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.
- 11.2. Das Vermögen der Abteilung fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dem Bezirk Siegerland zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Falls dieser gleichzeitig aufgelöst wird, beschließt die Jahreshauptversammlung über eine dem Satzungswerk entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens.
In diesem Fall ist vor der Durchführung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.



12. Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung der SGV Abteilung Deuz in Kraft und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen angemeldet/eingetragen.
Alle vorherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

57250 Netphen - Deuz, den 2. März 2002

§ 5.4 wurde am 1. März 2003 durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung geändert.

57250 Netphen – Deuz, den 1. März 2003